

Richtlinien zur Förderung der Jugend in Seligenstadt



In der Fassung vom: 01.03.2018

Zuletzt geändert am: -

Bekannt gemacht am: 06.03.2018

Inkrafttreten letzte Änderung: 01.01.2018

Präambel

Die Jugendarbeit von Vereinen und Verbänden sowie die offene Jugendarbeit in Seligenstadt erfüllen wichtige Aufgaben in unserem Gemeinwesen.

Die Jugendarbeit trägt dazu bei, dass Jugendliche ihre Freizeit sinnvoll gestalten sowie ihre Persönlichkeit, ihre Talente und ihre Begabungen entfalten zu können.

Sie ist auch wesentliche Grundlage für die Erhaltung unserer Vereine und Verbände in der Zukunft als Mittelpunkt unseres gesellschaftlichen Lebens.

Die Vielfalt der Angebote können von der öffentlichen Hand weder durchgeführt noch finanziert werden.

Darüber hinaus wird das Entstehen vieler sozialer Probleme durch eine aktive Jugendarbeit bereits im Vorfeld verhindert.

Das ehrenamtliche Engagement in der Jugendarbeit verdient somit eine besondere Förderung.

Deshalb will die Stadt Seligenstadt mit der Fortschreibung der Richtlinie zur Förderung der Jugend in Seligenstadt einen weiteren Beitrag dazu leisten, die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine aktive Jugendarbeit in Seligenstadt zu gewährleisten und weiter zu verbessern.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.02.2018 die nachstehenden Richtlinien geändert und neu gefasst.

I. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen zu Veranstaltungen und bei Maßnahmen in der Jugendarbeit

1.

Zuschüsse werden zu Maßnahmen/Veranstaltungen von Seligenstädter Jugendgruppen der Vereine und Verbände, selbständigen Jugendgruppen und der offenen Jugendarbeit gewährt-nachfolgend Seligenstädter Jugendgruppen genannt

Offene Jugendarbeit ist gegeben, wenn die zu bezuschussenden Maßnahme jedem Jugendlichen zugänglich ist.

In jedem Falle bedarf es eines Trägers der Maßnahme

2.

Maßnahmen in der Jugendarbeit, die eine städtische Bezuschussung erfahren, müssen Mindestanforderungen entsprechen. Diese Mindestanforderungen liegen vor, wenn die Maßnahme eine soziale, kulturelle, sportliche, weiterbildende, züchterische, landschaftspflegerische, umwelt- und naturerhaltende und/oder sonstige gemeinschaftsfördernde Zielsetzung hat.

3.

Zuschüsse an Jugendgruppen erfolgen jeweils zweckgebunden. Eine Pauschalbezuschussung erfolgt nicht.

4.

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, das entsprechende Formular steht auf der Homepage der Stadt Seligenstadt zum Herunterladen bereit.

Der Antrag ist zeitnah, nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

5.

An Maßnahmen/Veranstaltungen, die eine städtische Bezuschussung erfahren, sollten in der Mehrzahl Jugendliche ab 5 Jahren teilnehmen; für eine Bezuschussung kommen nur Jugendliche in Betracht, die die Vollendung des 21. Lebensjahres nicht überschritten haben.

6.

Zu Maßnahmen, bei denen Gewinne erzielt werden, können Zuschüsse nicht gewährt werden.

7.

Um eine Bezuschussung für eine Maßnahme zu erfahren, müssen nach deren Beendigung die Kosten nachgewiesen werden.

8.

Maßnahmen/Veranstaltungen die bereits nach den „Richtlinien zur Vereinsförderung in Seligenstadt“ bezuschusst worden sind, sind von einer Bezuschussung nach den Richtlinien zur Förderung der Jugend in Seligenstadt ausgeschlossen.

II. Förderungen im Einzelnen

1. Zuschüsse zu Fahrten, Freizeiten und Zeltlagern

1.1

Grundsätzlich gefördert wird die Teilnahme an Wanderfahrten, Studienfahrten, Zeltlagern und sonstigen Ferien- und Urlaubsfreizeiten im In- und Ausland, die von Seligenstädter Vereinen, Verbänden und Organisationen veranstaltet oder durchgeführt werden.

1.2

Nicht gefördert werden Fahrten, die von Schulen oder Reisebüros/Reisegesellschaften veranstaltet werden

1.3

Grundsätzlich werden nur Teilnehmer-/innen bezuschusst, die ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts in Seligenstadt haben. Teilnehmer-/innen, die bei anderen Veranstaltern (auswärtige Vereine und andere Träger) teilnehmen, werden nicht bezuschusst.

1.4

Anträge auf Zuschüsse zu Fahrten, Freizeiten und Zeltlagern sollen mit dem vorgesehenen Formblatt gestellt werden und zusätzlich folgenden Angaben enthalten:

a) Ort und Dauer der Maßnahme

b) Teilnehmerliste mit Adresse, Geburtstagen und dazugehörigen Unterschriften

c) Aufenthaltsbestätigung der Heimleitung, Magistrat, Gemeindeverwaltung oder anderer Dienststellen

1.5

Die Mindestteilnehmerzahl muss 6 Personen betragen, ein Gruppenleiter ist dabei eingerechnet. Für jede angefangene Achtergruppe von Teilnehmern-/innen wird ein Betreuer-/in bezuschusst.

1.6

Bezuschussungsfähige Teilnehmer-/innen sind Seligenstädter Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 5 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts in Seligenstadt. Bezuschussungsfähige Betreuer/innen können ihren Hauptwohnsitz auch außerhalb von Seligenstadt führen.

1.7

Fahrten bzw. Maßnahmen müssen mindestens 2 Tage dauern. Ankunfts- und Abreisetag zählen grundsätzlich als volle Tage. Die Höchstförderungsdauer beträgt 20 Tage.

2. Die Bezuschussung beträgt

2.1

Bei In- und Auslandsfahrten 3 Euro pro Tag und Teilnehmer-/in und 5,10 Euro pro Tag und Betreuer-/in

2.2

Für die Durchführung einer offenen Jugendfreizeit wird ein zusätzlicher Zuschuss von 5,10 Euro pro bezuschussungsfähigem Teilnehmer-/in gewährt.

Die Mindestteilnehmerzahl muss 15 bezuschussungsfähige Personen mit Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts in Seligenstadt betragen. Die Ausschreibung für die Jugendfreizeit muss öffentlich erfolgen, so dass alle interessierten Jugendlichen daran teilnehmen können. Ein Nachweis über die öffentliche Ausschreibung ist dem Antrag beizufügen, z. B. Zeitung, Flyer, Plakate oder Homepage. Eine Ausschreibung im Vereinsblatt erreicht nur Vereinsmitglieder und stellt somit keine öffentliche Ausschreibung dar.

3.

Tagesfahrten können nur gefördert werden, wenn es sich um politische Bildungsveranstaltungen, staatsbürgerliche Informationen oder allgemeinbildende Veranstaltungen handelt.

Hier beträgt die Bezuschussung:

1,50 Euro pro Teilnehmer-/in

2,55 Euro pro Betreuer-/in

4.

Zuschüsse zur Anschaffung von Gegenständen für die Jugendarbeit und Zuschüsse zu sonstigen Maßnahmen/Veranstaltungen

4.1

Für die Anschaffung von langlebigen Gegenständen für die Jugendarbeit, die bei normaler Abnutzung mindestens 3 Jahre verwendet werden können, gewährt die Stadt einen Zuschuss von 30 % der Kosten, sofern der Wert der Anschaffung im Einzelfall mindestens 150,00 Euro beträgt.

4.2

Für sonstige Maßnahmen/Veranstaltungen gewährt der Haupt- und Finanzausschuss auf Antrag Zuschüsse in Höhe von 20 % der Gesamtkosten.

4.3 Höchstbetrag

Vereine/Verbände können nur einmal im Jahr einen Antrag gemäß 4.1 und 4.2 stellen. Eine Bezuschussung für die Punkte 4.1 und 4.2 darf einen Höchstbetrag von 1.000,00 Euro pro Jahr und Verein nicht überschreiten. Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall diesen Betrag um bis zu weitere 500,00 Euro erhöhen, wenn es sich um Maßnahmen/Veranstaltungen auf überregionaler Ebene (Meisterschaften, Musikfeste, Wettbewerbe, Turniere usw. auf Kreis-, Bezirks, Landes- und Bundesebene), um internationale Veranstaltungen/Maßnahmen oder um Maßnahmen/Veranstaltungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Partnerstädten handelt.

5. Bereitstellung von Räumen

5.1

Die Stadt stellt für die Jugendarbeit kostenlos die Räumlichkeiten im Nachbarschaftshaus bereit. Voraussetzung dafür ist eine vorherige Anmeldung und die Verfügbarkeit der Räume.

5.2

Für Maßnahmen/Veranstaltungen in anderen Räumlichkeiten der Stadt (Bürgerhäuser, „Riesen“-Saal etc), die die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, werden 50 % der Mietkosten erlassen. Voraussetzung hierfür ist die Verfügbarkeit der Räume und eine Antragstellung vor der Maßnahme/Veranstaltung

6. Organisatorische Hilfe und Beratung

6.1

Die Stadt leistet den Jugendgruppen durch die Stadtverwaltung, insbesondere durch das Kinder- und Jugendbüro der Stadt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfestellung.

6.2

Sie berät die Jugendgruppen bei planerischen, finanziellen und organisatorischen Fragen in der Jugendarbeit

III. Leistungsschulung Jugendlicher

1.

Ziel der Förderung ist es, talentierte Jugendliche in Leistungszentren, Übungs- und Trainings- oder Wettkampfgemeinschaften zu unterstützen

2. Umfang der Förderung

2.1

Die Höhe der Beihilfe beträgt höchstens ein Drittel der unmittelbar im Zusammenhang mit der Leistungsschulung entstehenden Kosten

2.2

Als beihilfefähig werden anerkannt die Beschäftigung von Übungsleitern, die Erstattung der notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten, wobei bei den Fahrtkosten grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel anzusetzen sind

3. Antragstellung

Die Anträge sind zeitnah vor dem Termin von Seligenstädter Vereinen, Verbänden und Organisationen unter Beifügung entsprechender Unterlagen über die vorgesehene Maßnahme dem Magistrat vorzulegen

4. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis sind bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres Teilnahmebescheinigungen beziehungsweise quitierte Kostenrechnungen vorzulegen.

IV Schlussbestimmungen

1.

Die Leistungen der Stadt aus diesen Förderungsrichtlinien für die Jugendarbeit erfolgen auf freiwilliger Basis. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Stadtverordnetenversammlung setzt die Mittel für die Jugendförderung jeweils im Haushaltsplan fest.

2.

Die Bewilligung, Festsetzung und die Verwendungskontrolle der nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse erfolgen durch den Magistrat bzw. durch die Stadtverordnetenversammlung

3.

Die Richtlinien und Formblätter stehen auf der Homepage der Stadt zum Herunterladen zur Verfügung, bzw. werden auf Wunsch ausgehändigt oder zugesandt.

4.

Die Richtlinien zur Förderung der Jugend in Seligenstadt treten ab 01.01.2018 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien.